

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. September 2019 folgende Themen behandelt:

Verpflichtung von Bürgermeister Dieter Schneckenburger

Zu Beginn der Sitzung wurde Bürgermeister Dieter Schneckenburger durch Bürgermeisterstellvertreter Ulrich Barleon für die dritte Amtszeit verpflichtet. In seiner Rede betonte Bürgermeister Schneckenburger, dass seine Arbeit auch in der dritten Amtszeit von einem offenen Dialog mit dem Gemeinderat, der Bevölkerung, den Kirchen, den Schulen, den Vereinen und den örtlichen Einrichtungen geprägt sein wird. Mit dem Gemeinderat, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde und zusammen mit der Bevölkerung sollen die bereits begonnenen Projekte fortgeführt und neue Projekte angestoßen werden, um in den nächsten acht Jahren die Weichen in eine gute Zukunft zu stellen.

Städtebauförderung

1. Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortskern“

a) Bericht über den Ablauf und die Ergebnisse im Sanierungsgebiet

Die im Jahr 2006 in das Landessanierungsprogramm aufgenommene städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Ortskern“ in Bötzingen ist zum Abschluss gekommen. Insgesamt kann die Sanierung im Ortskern von Bötzingen als erfolgreich bezeichnet werden, da die wesentlichen Sanierungsziele erreicht werden konnten. Durch das Augenmerk auf die städtebauliche Qualität hat die Gemeinde Bötzingen den Ortskern nachhaltig aufgewertet. Die Gemeinde Bötzingen hat die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend dem Zeitplan zügig abgerufen und dafür gesorgt, dass sowohl von kommunaler wie auch sehr stark von privater Seite innerhalb des Sanierungsgebietes investiert wurde. Dadurch konnten zum einen die örtlichen und regionalen Handwerksbetriebe entsprechend profitieren, aber auch Arbeitsplätze in der Region gesichert und zusätzliche geschaffen werden. Der Gemeinderat nahm den Bericht über den Ablauf und die Ergebnisse im Sanierungsgebiet „Ortskern“ einstimmig zur Kenntnis.

b) Entscheidung über die Festsetzung von Ausgleichsbeträgen

Der Gutachterausschuss hat festgestellt, dass sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen nicht oder allenfalls in einer so geringen Größenordnung stattgefunden haben, dass eine Quantifizierung mit der für die Festsetzung von Ausgleichsbeträgen erforderlichen Eindeutigkeit nicht möglich ist. Dies ergibt sich sowohl aus der Beurteilung nach Vergleichswerten, als auch aus der Untersuchung der Wertverhältnisse im Einzelfall. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, gemäß § 155 Abs. 3 BauGB, von der Festsetzung von Ausgleichsbeträgen für das Sanierungsgebiet abzusehen.

c) Aufhebung des Sanierungsgebietes durch Aufhebungssatzung

Die Sanierungsziele sind im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten soweit erreicht, dass die Sanierung im Sinne von § 162 BauGB als durchgeführt gilt. Es gilt nunmehr die Sanierungssatzung aufzuheben und den die Grundstücke im Sanierungsgebiet belastenden Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen. Die für die Sanierungsmaßnahme bereitgestellten Fördermittel des Landes sind zusammen mit den Komplementärmitteln der Gemeinde mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzurechnen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ gemäß § 162 BauGB.

2. Beschlussfassung des gebietsbezogenen, integrierten, städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Das Gemeindeentwicklungskonzept Bötzingen 2030 soll die Frage beantworten, wie Bötzingen als lebens- und lebenswerter Ort erhalten und gestärkt werden kann und wo die Chancen für die Zukunft liegen. Gemeinsam mit der Bürgerschaft wurden die Weichen für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde gestellt. Das Gemeindeentwicklungskonzept wurde am 22.01.2019 vom Gemeinderat verabschiedet. Aus den Entwicklungslinien dieser Gesamtkonzeption wurde das Maßnahmenkonzept für ein künftiges Gemeindeerneuerungsgebiet als „Gebietsbezogenes, integriertes, städtebauliches Entwicklungskonzept“ (GISEK) abgeleitet. Das GISEK stellt dabei die inhaltliche Verknüpfung zwischen dem „gesamtgemeindlichen Entwicklungskonzept“ (GEK) und den für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet zu definierenden Zielen her. Im Zuge der GISEK-Bearbeitung wurden die gebietsbezogenen Beurteilungsgrundlagen erarbeitet. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung dieses gebietsbezogenen, integrierten, städtebaulichen Entwicklungskonzepts sind die Bürgerinnen und Bürger zukünftig weiterhin zu beteiligen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig das von der Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft mbH vorgestellte GISEK als Handlungsgrundlage für die zukünftigen strategischen Entscheidungen der Gemeinde sowie als Grundlage für den Antrag auf Aufnahme der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern II/Oberschaffhausen“ heranzuziehen.

3. Neuantrag zur Förderung der geplanten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern II / Oberschaffhausen“

Die Sanierung „Ortskern“ in Bötzingen wurde zum 01.01.2006 im Landessanierungsprogramm aufgenommen und wird im Jahr 2019 beendet und schlussabgerechnet. Der Gesamtförderrahmen betrug 5,9 Mio. Euro mit einer Gesamtinvestition von rund 16,5 Mio. Euro. Mit der Ausweisung eines weiteren Sanierungsgebiets in Bötzingen möchte die Gemeinde die positiven Veränderungen und Erfahrungen mit Unterstützung durch die Städtebauförderung konsequent weiterführen. Der Ortskern der Gemeinde Bötzingen ist zurzeit noch geprägt durch einen starken Durchgangsverkehr. Für die Gemeinde besteht jetzt aber die Chance, nachdem die Umfahrung der L 114 von Bötzingen fertiggestellt ist, die Hauptstraße zwischen der Kreuzung Bergstraße/Gottenheimer Straße bis zur Einmündung Neuershauser Straße verkehrsberuhigt umzugestalten und als Schwerpunkt des zentralen Ortskerns weiter aufzuwerten und attraktive Lagen für Handel, Gastronomie und Wohnen zu schaffen. Der Anregung, im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum GEK zu prüfen, ob Teile des Bereiches Bergstraße ebenfalls in das Städtebauförderprogramm aufgenommen werden können, wurde mit der geplanten Berücksichtigung von Teilbereichen der Bebauung „Oberschaffhausen“ im Antragsgebiet Rechnung getragen. Der Gemeinderat ermächtigte die Gemeindeverwaltung einstimmig mit der Antragsstellung zur Aufnahme in eine städtebauliche Erneuerungsmaßnahme im Programmjahr 2020 mit dem Antragsgebiet „Ortskern II/Oberschaffhausen“.

Einrichtung eines bilingualen Zugs (Realschule) an der Wilhelm-August-Lay Schule

Rektor Bernd Friedrich erläuterte, dass das Kultusministerium Baden-Württemberg den Realschulen das Angebot macht, einen bilingualen Zug einzurichten. Dies ist ein wesentlicher Baustein für die qualitative Weiterentwicklung und eröffnet für die Schülerinnen und Schüler eine weitere Lernchance. Bilingualer Zug bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler zusätzlich zum obligatorischen Unterrichtsfach Englisch auch weitere zwei Stunden pro Woche in einem Sachfach auf Englisch unterrichtet werden. Dies gilt ab Klassenstufe 5 und wird sukzessive fortgesetzt bis Klassenstufe 10. Voraussetzung für die Teilnahmebewerbung ist eine Dreizügigkeit der Realschule. Eine von drei Klassen bildet den Bilingualen Zug. Der Gemeinderat stimmte einstimmig zu, dass ein Antrag beim Kultusministerium zur Einrichtung eines bilingualen Zugs (Realschule) an der Wilhelm-August-Lay Schule gestellt wird.

Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2019

Entsprechend des Kindergartengesetzes hat die Gemeinde eine örtliche Bedarfsplanung – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und Betreuung schulpflichtiger Kinder durchzuführen und jährlich fortzuschreiben. Im Bereich der Kinderkrippe besteht eine Warteliste, so dass Eltern einige Monate auf die Aufnahme ihrer Kinder warten müssen. 116 Kindern im Alter von 1 – 3 Jahren stehen 54 Plätze (einschließlich Tagespflege) zur Verfügung. Es besteht eine Versorgungsquote von knapp 50%. Die Geburtenzahl in den Jahren 2017/2018 ist leicht gestiegen. Deshalb laufen seit dem vergangenen Jahr die Planungen für eine Erweiterung des Gemeindekindergartens. Dort entstehen 25 neue Plätze für Kinder über 3 Jahren und 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren. Für die Kindergärten stehen derzeit keine Änderungen bezüglich der Gruppengrößen, -formen oder der Öffnungszeiten an. Die vorhandenen 190 Plätze sind ausreichend, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllen zu können. Im Schuljahr 2018/2019 standen 490 Schulkindern im Alter von 6,5 – 14 Jahren 40 Plätze in der Verlässlichen Grundschule und 65 Plätze in der Ganztagesbetreuung zur Verfügung. Die Abstimmung der Fortschreibung der Bedarfsplanung mit den kirchlichen Trägern erfolgte am 17.07.2019 im Kindergartenkuratorium. Der Gemeinderat stimmte der örtlichen Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2019 einstimmig zu.

Änderung der Satzung für die gemeindeeigene Kinderkrippe Neufestsetzung der Elternbeiträge (Gebühren)

Die Vertreter der Kommunalen Landesverbände und der Kirchen haben eine gemeinsame Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten beschlossen. Die Gebühren werden einheitlich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie berechnet. Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen. Der Gemeinderat stimmte der Neufestsetzung der Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe einstimmig zu und beschloss die Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bötzingen über die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Kinderkrippe. Die Satzungsänderung wurde bereits im letzten Nachrichtenblatt abgedruckt und tritt zum 01.11.2019 in Kraft.

Änderung der Satzung für den Gemeindekindergarten Neufestsetzung der Elternbeiträge (Gebühren)

Die Vertreter der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände haben eine gemeinsame Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten beschlossen. Die gemeinsamen Empfehlungen legen weiterhin eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde, mit dem Ziel, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten. Die Neufestsetzung der Gebühr wurde in einer gemeinsamen Kindergarten-Kuratoriumssitzung am 17.07.2019 beraten. Sowohl der Evang. Kirchengemeinderat als auch der Kath. Pfarrgemeinderat

wollen die Empfehlungen umzusetzen. Der Elternbeirat des Gemeindekindergartens wurde angehört. Der Gemeinderat stimmte der Neufestsetzung des Kindergartenbeitrages einstimmig zu und beschloss die 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bötzingen für den Gemeindekindergarten. Die Satzungsänderung wurde bereits im letzten Nachrichtenblatt abgedruckt und tritt zum 01.11.2019 in Kraft.

Resolution zur Helios Rosmann Klinik Breisach

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 14. Mai 2019 wurde in der Fragestunde für Einwohner die Umstrukturierung der Helios Rosmann Klinik in Breisach und die dadurch bedingte Schließung der Notfallambulanz nachts angesprochen. Damals wurde zugesagt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen eine Stellungnahme abgeben wird, um die Sorgen der Bötzingen Bürger bezüglich der künftigen medizinischen Versorgung aufzunehmen. Da das Thema auch für andere Gemeinden um Breisach aktuell ist, wurde ein ausführlicher Resolutionstext im Bürgermeistersprengel Kaiserstuhl-Tuniberg abgestimmt. GR'in Brinkmann begrüßte die Resolution und bat um eine Textänderung. Dem wurde entsprochen. Der Gemeinderat stimmte der Resolution einstimmig zu.

Feststellung Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Bötzingen

Einleitend erläuterte Bürgermeister Schneckenburger, dass die Gesamtergebnisrechnung mit einem positiven Ergebnis von rd. 833 Tsd. € abschließt. Die gute Entwicklung im Bereich der Steuern aber auch geringere Aufwendungen im Unterhaltungsbereich haben hauptsächlich zu diesem Ergebnis geführt. Aus der Finanzrechnung ist zu entnehmen, dass in Bötzingen wieder kräftig investiert wurde. An dieser Stelle werden rd. 5,6 Mio. € ausgewiesen. Die Gesamtbilanzsumme konnte um rd. 1,1 Mio. € auf rd. 84,9 Mio. € gesteigert werden. Die Gesamtliquidität aus dem Kassenbestand und den Geldanlagen hat sich um rd. -934 Tsd. € vermindert. Anschließend berichtete Rechnungsamtsleiter Gervas Dufner über die Detailzahlen zum Jahresabschluss 2018. Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) erstellt. Der Jahresabschluss 2018 wurde vom Gemeinderat einstimmig festgestellt.

Feststellung Jahresabschluss des Wasserversorgungsbetriebes für das Jahr 2018

Herr Dufner nannte die wichtigsten Eckdaten zum Eigenbetrieb Wasserversorgung, der im Jahr 2018 mit einem Jahregewinn von +8.852,23 € abschließt. Dieser wird mit dem ausgewiesenen Bilanzverlust des Vorjahres von -9.563,73 € verrechnet. Der verbleibende Bilanzverlust zum 31.12.2018 beträgt -711,50 € und wird auf das Folgejahr übertragen. Die Trinkwassergebühr für den Abrechnungszeitraum 2018 betrug 1,70 €/m³ (Vorjahr = 1,50 €/m³). Verkauft wurden 282.434 m³ Trinkwasser. Insgesamt wurden 477.103,06 € (Vj. = 455.875,05 €) für Trinkwassererlöse eingenommen. Die Aufwendungen für die Reparatur von Haupt- und Hausanschlussleitungen betragen 135.075,63 € (Vj. = 152.753,86 €). Weitere Erläuterungen und Detailinformationen wurden dem Gemeinderat im Jahresabschluss 2018, dort insbesondere dem Lagebericht, vorgelegt. Der Jahresabschluss 2018 für den Wasserversorgungsbetrieb Bötzingen wurde vom Gemeinderat einstimmig festgestellt.

Kalkulation Trinkwassergebühren 2020

Für das Jahr 2020 ist eine Neukalkulation der Trinkwassergebühren erforderlich. Die letzte Kalkulation erfolgte für das Jahr 2019. Die Gebührenkalkulation geht von einer zu erwartenden verkauften Trinkwassermenge von 285.200 m³ aus. Die Trinkwassergebühr 2020 wird mit 1,70 €/m³ kalkuliert und bleibt damit unverändert. Der Gemeinderat nahm den Sitzungsbericht zur Kenntnis und stimmte der Kalkulation

der Trinkwassergebühren 2020, Stand September 2019, einschließlich sämtlicher darin enthaltenen Erläuterungen und Einzelbeschlüssen einstimmig zu. Der Gemeinderat beschloss für das Abrechnungsjahr 2020 (01.10.2019 – 30.09.2020) einen Gebührensatz von 1,70 € je m³ verkaufter Wassermenge.

Kalkulation Abwassergebühren 2020

Auch die Abwassergebühren müssen für das Jahr 2020 neu kalkuliert werden. Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte hier im Juli 2018 für das Verbrauchsjahr 2019. In der Kalkulation wird von einer zu erwartenden Schmutzwassermenge von 330.000 m³ und einer versiegelten Fläche von 436.000 m² ausgegangen. Die Schmutzwassergebühr 2020 wird mit 1,10 €/m³ (Vorjahr = 1,00 €/m³) kalkuliert, die Niederschlagswassergebühr mit 0,35 € je m² gewichteter versiegelter Grundstücksfläche (Vj. = 0,28 €/m³). Damit müssen die Abwassergebühren erstmals seit dem Jahr 2016 wieder angepasst bzw. erhöht werden. Dies ist insbesondere den hohen Investitionen im Bereich Abwasser geschuldet (z.B. Komplettsanierung Nachtwaid II, GE Frohmatten II). Das Projekt Stauraumkanal „Steinstraße/Mühlgasse“ wird im Laufe des Jahres 2019 endgültig hergestellt. Auch diese Investition wirkt sich bereits in der Kalkulation 2020 aus. Der Gemeinderat nahm den Sitzungsvorbericht zur Kenntnis und stimmte der Kalkulation der Abwassergebühren 2020, Stand Sept. 2019, einschließlich sämtlicher darin enthaltenen Erläuterungen und Einzelbeschlüssen zu.

Neufassung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Die zurzeit gültige Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Bötzingen ist seit dem 01.10.2013 in Kraft. Durch die Neuregelung des Wassergesetzes Baden-Württemberg im Jahr 2014 und der anschließenden Neuregelung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung werden Anpassungen der Wasserversorgungssatzung notwendig. Ebenfalls wurde durch die Baurechtsnovelle 2017 die neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ (MU) eingeführt. Dies wurde durch die Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) umgesetzt. Zur Ermittlung des Maßes der baulichen Nutzung ist für diese neue Gebietsart noch keine Satzungsregelung vorhanden. Sobald durch einen Bebauungsplan ein „Urbanes Gebiet“ festgesetzt wird, könnten keine Wasserversorgungsbeiträge nach der derzeitigen Wasserversorgungssatzung erhoben werden. Hieraus ergibt sich nun ebenfalls ein Anpassungsbedarf der WVS. Der neugefasste Satzungsentwurf basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetages mit Anpassung an die örtlichen Anforderungen. Dadurch soll eine möglichst hohe Rechtssicherheit gewährleistet werden. Die Verbrauchsgebühren, sowie die Grundgebühren bleiben gemäß der Gebührenkalkulation Wasser 2020 unverändert. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Bötzingen zum 01.10.2019.

Neufassung der Abwassersatzung (AbwS)

Die zurzeit gültige Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Bötzingen ist seit dem 01.10.2013 in Kraft. Durch die Baurechtsnovelle 2017 wurde die neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ (MU) eingeführt. Dies wurde durch die Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) umgesetzt. Zur Ermittlung des Maßes der baulichen Nutzung ist für diese neue Gebietsart noch keine Satzungsregelung vorhanden. Sobald durch einen Bebauungsplan ein „Urbanes Gebiet“ festgesetzt wird, könnten keine Abwasserbeiträge nach der derzeitigen Abwassersatzung erhoben werden. Hieraus ergibt sich ein Anpassungsbedarf der Abwassersatzung. Ebenfalls

sind die Neuregelung des Wassergesetzes Baden-Württemberg in den Formulierungen der Abwassersatzung zu berücksichtigen. Der neugefasste Satzungsentwurf basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetages mit Anpassung an die örtlichen Anforderungen. Dadurch soll eine möglichst hohe Rechtssicherheit gewährleistet werden. Die Abwassergebühren nach § 42 AbwS werden gemäß der Gebührenkalkulation Abwasser 2020 ab dem 01.10.2019 angepasst. Die Zählergebühren bleiben dabei unverändert. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Bötzingen.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Die zurzeit gültige Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Bötzingen ist seit dem 01.09.2009 in Kraft. Durch die Baurechtsnovelle 2017 wurde die neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ (MU) eingeführt. Dies wurde durch die Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) umgesetzt. Zur Ermittlung des Maßes der baulichen Nutzung ist für diese neue Gebietsart noch keine Satzungsregelung vorhanden. Sobald durch einen Bebauungsplan ein „Urbanes Gebiet“ festgesetzt wird, könnten keine Erschließungsbeiträge nach der derzeitigen Erschließungsbeitragssatzung erhoben werden. Ebenfalls wurden seit der letzten Fassung der Erschließungsbeitragssatzung weitere Änderungen an der Mustersatzung des Gemeindetages vorgenommen. Der neugefasste Satzungsentwurf basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetages mit Anpassung an die örtlichen Anforderungen. Dadurch soll eine möglichst hohe Rechtssicherheit gewährleistet werden. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung).

Auftragsvergabe für die Sanierung von Asphalt Schäden an Wirtschaftswegen im Bereich Tiefental

Der untere Bereich der Buntenhahlgasse soll saniert werden, weil Schlaglöcher und Ausspülungen inzwischen vermehrt auftreten. Es ist vorgesehen, dass dieser Bereich neu asphaltiert wird und über eine Rinne mit Schacht und Verdolung an das bestehende Entwässerungssystem angeschlossen wird. Die Sanierungslänge beträgt ca. 60 Meter. Dazu soll im weiteren Verlauf des asphaltierten Weges im Tiefental an einzelnen Schadstellen der Asphalt erneuert werden. Vom Bauamt wurden die Arbeiten beschränkt an 6 Fachfirmen ausgeschrieben. Der Gemeinderat stimmte der Auftragsvergabe an den günstigsten Bieter, die Firma Peter Hoch aus Freiburg einstimmig zu.

Verschiebung der Sanierung der L115

Bürgermeister Schneckenburger informierte, dass die Sanierung der L115 zwischen der Bergstraße in Bötzingen und Vogtsburg aufgrund des Schienenersatzverkehrs verschoben werden muss. Die Fahrbahndecke wird nun erst nach Inbetriebnahme der Kaiserstuhlbahn erneuert. Aus diesem Grund musste die Vergabe der Sanierungsarbeiten per Eilentscheidung aufgehoben werden. Der Gemeinderat stimmte der Eilentscheidung einstimmig zu.